

4. **Anzeigen und Mitteilungen der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion;**
5. **Anzeigen und Mitteilungen gesellschaftlicher Organisationen und Einrichtungen;**
6. **Anzeigen und Mitteilungen von Bürgern;**
7. **Selbstbezeichnungen;**
8. **Tod unter verdächtigen Umständen.**

1. Bedeutung: Die Aufzählung unter Ziff. 1—8 umfaßt die hauptsächlichsten Anlässe zur Prüfung. Allen Anlässen ist gemeinsam, daß sie gleichen inhaltlichen Anforderungen entsprechen müssen. Das bezieht sich auf Anzeigen und Mitteilungen ebenso wie auf eigene Feststellungen des Untersuchungsorgans, Aufträge des Staatsanwalts, Selbstbezeichnungen. Für den Fall des Todes unter verdächtigen Umständen wurde eine spezielle Regelung (§ 94) geschaffen. Die gesetzlich bezeichneten Anlässe verpflichten den Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane zur Überprüfung gem. § 95.

2. **Anzeigen und Mitteilungen** sind Informationen an Strafverfolgungsorgane über Sachverhalte und Ereignisse, die Anhaltspunkte auf das Vorliegen einer strafbaren Handlung enthalten. Die **Anzeige** ist eine spezifische Form der Mitteilung. Sie wird dadurch charakterisiert, daß der Anzeigende in Kenntnis der ungefähren oder möglichen strafrechtlichen Relevanz seiner Mitteilung in der Regel ein Strafverfolgungsverlangen zum Ausdruck bringen, zur Strafverfolgung beitragen oder einer gesetzlichen Pflicht (§ 225 StGB) zur Anzeigenerstattung nachkommen will. Durch eine **Mitteilung** will der Anzeigende nur einen Sachverhalt, ein Ereignis oder einen Umstand bekanntgeben, der für die Strafverfolgungsorgane von Interesse sein kann, ohne selbst die strafrechtliche Relevanz seiner Mitteilung zu kennen oder zu werten. Für die Strafverfolgungsorgane müssen sich aber daraus Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat ergeben. Alle anderen Informationen, die keine Anhaltspunkte auf das Vorliegen einer Straftat enthalten, sind keine Mitteilungen im Sinne des § 93.

§ 93

Anzeigen und Mitteilungen

(1) **Anzeigen und Mitteilungen können mündlich oder schriftlich erstattet werden. Über die mündliche Anzeige oder Mitteilung ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist von dem Anzeigenden oder Mitteilenden zu unterschreiben. Bei Straftaten, die auf Antrag des Geschädigten zu verfolgen sind, ist der Geschädigte über die Notwendigkeit der Antragstellung zu belehren.**